

An die Mitglieder der
Zusatzversorgungskasse Thüringen

Telefon: (0 34 66) 33 64-58

Telefax: (0 34 66) 33 64-55

E-Mail: zvk@kvt-zvk.de

Datum: 20.12.2006

Rundschreiben 03/2006

- 1. Jahresmeldung und Abrechnung 2006**
- 2. Umlage und Zusatzbeitrag 2007**
- 3. Versicherteninformation über die Änderungen bei der Arbeitnehmerbeteiligung**
- 4. Letzter Einzahlungstag in der freiwilligen Versicherung für das Jahr 2007**
- 5. Steuerliche Behandlung von Sonderzahlungen an Zusatzversorgungskassen**
- 6. Jahressteuergesetz 2007**
- 7. Seminarangebot der ZVK Thüringen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch mit unserem heutigen Rundschreiben wollen wir Sie wieder über die aktuellen Themen der betrieblichen Altersversorgung des öffentlichen Dienstes informieren.

1. Jahresmeldung 2006

Gemäß § 13 Abs. 6 der ZVK-Satzung in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 11.09.2006 müssen die Meldungen zur Abrechnung der Umlagen und Beiträge (Jahresmeldungen) der Kasse bis zum 28. Februar des Folgejahres zugehen.

**Bitte sorgen Sie für den Zugang aller Jahresmeldungen
bis spätestens 28. Februar 2007.**

Im Falle der verspäteten Abgabe der Jahresmeldungen 2006 behalten wir uns ausdrücklich die Geltendmachung von Ansprüchen nach § 13 Abs. 6 ZVK-Satzung vor.

Im Interesse eines reibungslosen Ablaufes werden wir uns zur Jahresmeldung und Abrechnung 2006 in Kürze mit einem gesonderten Rundschreiben an Sie wenden. Bei Fragen stehen wir Ihnen aber selbstverständlich jederzeit gern zur Verfügung.

2. Umlage und Zusatzbeitrag 2007

2.1 Allgemeines

Ab dem 1. Januar 2007 beträgt

- die Umlage weiterhin 1,7 %
- der Zusatzbeitrag 3,6 % (bisher 3,3 %)
- die Arbeitnehmerbeteiligung 1,1 % (ab 01.07.2007 = 2,0%)

Die Arbeitnehmerbeteiligung ist ab dem 01.01.2007 dem Zusatzbeitrag zugeordnet!

Zu den sich daraus ergebenden Änderungen in der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Behandlung ist diesem Rundschreiben eine ausführliche Arbeitgeberinformation beigelegt.

2.2 Grenzwerte

Eine Gesamtübersicht aller in 2007 relevanten Grenzbeträge und sonstigen Werte finden Sie in der Anlage zu diesem Rundschreiben oder auch auf unserer Internetseite www.kvt-zvk.de (ZVK/Finanzierung).

2.2.1 Maximalbetrag des zusatzversorgungspflichtigen Entgeltes (62 Abs. 2 Satz 2 ZVK-Satzung)

Kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt ist der Teil des steuerpflichtigen Arbeitsentgelts, der den 2,5-fachen Wert der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung übersteigt.

Die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (Ost) beträgt ab 1. Januar 2007 monatlich 4.550,00 € (zuvor 4.400,00 €). Damit beträgt der

monatliche Grenzwert 11.375,00 €.

Über diesen Grenzbetrag im Monat hinausgehendes Entgelt darf nicht in der Pflichtversicherung an die ZVK gemeldet werden. Ein Ausgleich zwischen einzelnen Monaten innerhalb eines Jahres ist nicht möglich.

Der monatliche Grenzbetrag darf einmal im Jahr verdoppelt werden, wenn eine zusatzversorgungspflichtige Zuwendung gezahlt wird. Er beträgt dann **22.750,00 €**.

2.2.2 Grenzbetrag für eine zusätzliche Umlage (§ 76 ZVK-Satzung)

Seit dem 01.01.2002 ist eine zusätzliche Umlage in Höhe von 9 % nur noch in den Fällen zu zahlen, in denen sowohl im Dezember 2001 als auch im Januar 2002 das Entgelt oberhalb der seinerzeit geltenden Grenze lag und deshalb eine zusätzliche Umlage zu zahlen war.

Die zusätzliche Umlage ist also nur für diese Altfälle zu zahlen. Erfolgt ein Arbeitgeberwechsel, ist durch den neuen Arbeitgeber keine zusätzliche Umlage mehr zu zahlen (Ausnahme: Betriebsübergang nach § 613a BGB).

Der Grenzbetrag erhöht sich einmal jährlich um den Betrag der Sonderzahlung, wenn der Versicherte eine zusatzversorgungspflichtige Zuwendung erhält.

Der Grenzbetrag beläuft sich auf: 5.443,77 €
Und im Monat der Zuwendung 8.797,13 €

3. Versicherteninformation über Änderungen bei der Arbeitnehmerbeteiligung

Ab dem 01. Januar 2007 ist die Arbeitnehmerbeteiligung gem. § 37a ATV-K am Zusatzbeitrag zu leisten. Aufgrund dieser Änderung besteht für alle Versicherten der ZVK Thüringen die Möglichkeit, staatliche Zulagenförderung und weitere Steuervorteile für die als Eigenbeteiligung geleisteten Beiträge in Anspruch zu nehmen.

Zu dieser Möglichkeit, die Betriebsrente der ZVK ohne zusätzlichen finanziellen Aufwand durch steuerliche Förderung weiter zu erhöhen, wird die ZVK Thüringen die Versicherten im Jahr 2007 umfassend schriftlich und auch persönlich vor Ort in Informationsveranstaltungen beraten.

Aufgrund der momentan erheblichen Aktivitäten anderer Anbieter auf dem Gebiet der privaten Vorsorge, haben wir uns entschlossen, den ersten Schritt dieses Weges bereits kurzfristig noch in diesem Jahr zu gehen und sind bereits jetzt mit Ihrer Hilfe direkt an die Versicherten heran getreten.

Vor diesem Hintergrund wurden in der vergangenen Woche für alle Versicherten über die Mitglieder kurze Erstinformationen mit einem weiteren Beratungsangebot versandt. Wir bitten Sie, diese den Beschäftigten so zeitnah wie möglich zukommen zu lassen um den Interessierten noch in diesem Jahr persönliche Informationen geben zu können.

Zusätzlich stellen wir Ihnen als Mitglied gern das aktuelle Informationsmaterial der ZVK Thüringen für die pflichtversicherten Arbeitnehmer zur Verfügung. Sollten Sie das Material an Ihre Arbeitnehmer verteilen oder es z.B. in elektronischer Form zugänglich machen wollen, senden Sie uns bitte das anliegenden Anforderungsformular ausgefüllt zurück.

4. Letzter Einzahlungstag in der freiwilligen Versicherung für das Jahr 2006

Beiträge zur Freiwilligen Versicherung – PlusPunktRente – (Entgeltumwandlung / Riesterverträge), die noch dem Jahr 2006 zugeordnet werden sollen, müssen bis spätestens

10. Januar 2007

auf dem Konto der freiwilligen Versicherung (Kto. 34000 18880 bei der Kyffhäusersparkasse, BLZ 820 550 00) unter Angabe des zutreffenden Verwendungszwecks bei uns eingegangen sein. Danach eingehende Beträge können in keinem Fall mehr dem Jahr 2006 zugeordnet werden.

Bei der Zusatzversorgungskasse erfolgt die Verpunktung im Zeitpunkt der Zahlung. Werden Beiträge erst im nachfolgenden Jahr gezahlt, erfolgt die Verpunktung mit dem dann geltenden Altersfaktor, der häufig geringer als im Vorjahr ist. Zudem kann für das Jahr 2006, wenn kein oder nur ein geringerer Beitrag zugeflossen ist, ein Nachteil im Hinblick auf die staatliche Förderung im Rahmen der Riester-Rente oder bei der Entgeltumwandlung entstehen. Dies kann ggf. zu Regressansprüchen betroffener Versicherter gegenüber dem Arbeitgeber führen.

Zahlen Sie daher bitte die Beiträge für das Jahr 2006 noch im laufenden Jahr.

Wenn Sie im Januar 2007 Beiträge nicht mehr für das Jahr 2006 sondern bereits für das Jahr 2007 überweisen wollen, bitten wir Sie, diese Zahlungen möglichst erst nach dem 10. Januar vorzunehmen. Da die Buchungen automatisch erfolgen, können Vermerke auf den Überweisungsträgern nicht berücksichtigt werden.

Sollten Sie nicht sicher sein, ob Ihre Zahlung rechtzeitig bei uns eingegangen bzw. für welchen Zeitpunkt sie gebucht ist, fragen Sie bitte umgehend bei uns nach (03466/336458).

Bankverbindung

Kyffhäusersparkasse Artern
 Konto-Nr.: 3400020000
 BLZ: 820 550 00

Sprechzeiten

Montag bis Freitag 08.30 – 12.00 Uhr
 Montag, Mittwoch, Donnerstag 13.30 – 15.30 Uhr
 Dienstag 13.30 – 18.00 Uhr
 oder nach Vereinbarung

Anschrift

Lindenstraße 14
 06556 Artern
 Telefonzentrale: (0 34 66) 33 64-0
 Internetadresse: www.kvt-zvk.de

Nach dem Rechnungsschluss sind Umbuchungen zwischen einzelnen Jahren nicht mehr möglich. Gleiches gilt nach dem Buchungsschluss für Rückzahlungen aus dem abgelaufenen Jahr.

5. Die steuerliche Behandlung von Sonderzahlungen an Zusatz- versorgungskassen

Der BFH hat mit den Urteilen vom 14. September 2005 (VI R 32/04 und VI R 148/98) sowie vom 15. Februar 2006 (VI R 92/04 im BStBl. 2006 II S. 500, 532 und 528) entschieden, dass Sonderzahlungen eines Arbeitgebers an Zusatzversorgungskassen, nicht zu Arbeitslohn bei aktiven Arbeitnehmern führen.

Dies bezieht sich auf Sonderzahlungen, die anlässlich der Systemumstellung auf das Kapitaldeckungsverfahren, der Überführung einer Mitarbeiterversorgung an eine andere Zusatzversorgungskasse (ohne Systemumstellung) oder anlässlich des Ausscheidens aus der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) geleistet werden.

Der Inhalt der genannten Entscheidungen gilt vorbehaltlich der Änderungen des Jahressteuergesetzes 2007 (siehe Pkt. 6 dieses Rundschreibens) auch für die Zusatzversorgungskasse Thüringen.

Weiterführende Informationen zu den Urteilen finden Sie im Bundessteuerblatt 2006 Teil I auf S. 415 oder auf der Homepage des Bundesfinanzministeriums.

6. Jahressteuergesetz 2007

Dem vom Bundestag beschlossenen Entwurf des Jahressteuergesetzes 2007 hat der Bundesrat in seiner Sitzung vom 24. November 2006 zugestimmt. Das Gesetz sieht auch im Hinblick auf die Zusatzversorgungskassen einige nicht unerhebliche Änderungen vor. Wir möchten nachfolgend auf die wesentlichen Veränderungen hinweisen.

6.1 Steuerfreiheit von Umlagen

Aufwendungen des Arbeitgebers zur nicht kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung werden – beginnend ab dem Jahr 2008 in drei Schritten bis zum Jahr 2025 - bis zur Höhe von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung steuerfrei gestellt. Zum Ausgleich ist ein Übergang zur Besteuerung in der Auszahlungsphase vorgesehen.

Obwohl sich die Zusatzversorgungskasse Thüringen in einer Übergangsphase zu einer kapitalgedeckten Kasse befindet, trifft die gesetzliche Regelung auf die Umlage der ZVK zu. Diese wird somit **ab dem Jahr 2008** zunächst in Höhe von 1 % der Beitragsbemessungsgrenze (zur Zeit 630 €) steuerfrei gestellt. Allerdings wird auf diesen freigestellten Betrag der gleichfalls steuerfreie Zusatzbeitrag angerechnet; die Umlage soll auch zukünftig sozialversicherungspflichtig bleiben.

Bankverbindung

Kyffhäusersparkasse Artern
Konto-Nr.: 3400020000
BLZ: 820 550 00

Sprechzeiten

Montag bis Freitag 08.30 – 12.00 Uhr
Montag, Mittwoch, Donnerstag 13.30 – 15.30 Uhr
Dienstag 13.30 – 18.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Anschrift

Lindenstraße 14
06556 Artern
Telefonzentrale: (0 34 66) 33 64-0
Internetadresse: www.kvt-zvk.de

6.2 Steuerpflicht von Ausgleichsbeträgen

Ausgleichsbeträge, die ein Arbeitgeber anlässlich seines (teilweisen) Ausscheidens aus einer nicht im Wege der Kapitaldeckung finanzierten betrieblichen Altersversorgung zu zahlen hat, werden der Pauschalversteuerungspflicht mit 15 % unterworfen. Diese Regelung findet auch auf die an die Zusatzversorgungskasse Thüringen gemäß § 15 unserer Satzung zu leistenden Ausgleichsbeträge Anwendung.

Aufgrund des mit dem JStG 2007 neu eingefügten § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG sind diese Zahlungen ab dem Inkrafttreten der Neuregelung vom Arbeitgeber pauschal zu versteuern.

7. Seminarangebot der ZVK Thüringen

Wie bereits in den vergangenen Jahren wird die ZVK Thüringen in Zusammenarbeit mit der Kommunalen Dienstleistungsgesellschaft Thüringen auch 2007 verschiedene Seminare zu den Themen der Zusatzversorgung anbieten und durchführen.

In diesem Zusammenhang möchten wir besonders auf das aktuelle Fortbildungsprogramm des Kommunalen Versorgungsverbandes Thüringen und der Zusatzversorgungskasse Thüringen hinweisen, welches Ihnen als Beilage zum Seminarangebot des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen vor kurzem zugegangen ist. Sie finden das Programm auch auf unserer Internetseite unter folgendem Link: <http://www.kvt-zvk.de/zvk-downloads.asp>

Aufgrund der neuen Zuordnung der Arbeitnehmerbeteiligung und den daraus resultierenden weit reichenden Änderungen im Meldewesen haben wir speziell zu diesem Thema unser Seminarangebot erweitert. Die entsprechenden Veranstaltungen werden aufgrund der Aktualität der Thematik bereits in den ersten beiden Monaten des Jahres 2007 durchgeführt. Bitte beachten Sie, dass es sich hierbei um intensive Halbtagesseminare handelt. An jedem Seminartag finden jeweils zwei inhaltsgleiche Veranstaltungen vor- bzw. nachmittags statt.

*„Wenn man will, dass das Jahr erfolgreich wird,
muss man am ersten Januar damit beginnen.“*

In diesem Sinne bedanken wir uns für die konstruktive und erfolgreiche Zusammenarbeit im zu Ende gehenden Jahr und wünschen Ihnen ein beschauliches Weihnachtsfest sowie einen guten Start in das Jahr 2007.

Mit freundlichen Grüßen

Pietsch
Direktor

Bankverbindung
Kyffhäusersparkasse Artern
Konto-Nr.: 3400020000
BLZ: 820 550 00

Sprechzeiten
Montag bis Freitag 08.30 – 12.00 Uhr
Montag, Mittwoch, Donnerstag 13.30 – 15.30 Uhr
Dienstag 13.30 – 18.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Anschrift
Lindenstraße 14
06556 Artern
Telefonzentrale: (0 34 66) 33 64-0
Internetadresse: www.kvt-zvk.de

Aktuelle Werte für 2007**Zusatzversorgungskasse Thüringen**

Allgemein	
Umlagesatz Abrechnungsverband I	1,7%
Zusatzbeitrag Abrechnungsverband I	3,6%
	(davon 1,1% AN-Anteil ab 01.01.2007 und 2,0% AN-Anteil ab 01.07.2007)
Pflicht-Beitragssatz Abrechnungsverband II	4,8%
Max. Betrag des zusatzversorgungs- pflichtigen Entgelts	11.375,00 €
(§ 62 Abs. 2 Satz 3 der Satzung)	22.750,00 € (einschl. Sonderzahlung)
Grenzbetrag für zusätzliche Umlage	5.443,77 €
(§ 76 der Satzung)	8.797,13 € (einschl. Sonderzahlung)
Max. abfindbarer Betrag (Abfindung von Kleinstrenten nach § 3 BetrAVG)	24,50 €
Steuer	
Grenzen für pauschale Besteuerung der Umlagen	89,48 € monatlich für tarifgebundene Arbeitgeber
nach § 40 b EStG n.F.	146 € monatlich bzw. 1.752,00 € jährlich
	für nicht tarifgebundene Arbeitgeber
Grenze für Steuer- und Sozialver- sicherungsfreiheit des Zusatzbeitrages (bzw.	2.520 €
(bzw. Beitrages im Abrechnungs- verband II) (§ 3 Nr. 63 EStG)	zusätzlich 1.800 € steuerfrei bei Neuzusagen ab/nach 01.01.2005 (nicht sozialversicherungsfrei)
Max. steuer- und sozialversicherungs- freies Entgelt bei (Zusatz)Beitrag 4 %	63.000 €
Max. steuer- und sozialversicherungs- freies Entgelt bei Betrag 4,8 % (Abrechnungsverband II)	52.500 €
Mindestbeitrag Entgeltumwandlung (1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV)	183,75 €
Riester	
Mindesteigenbetrag für volle Riester- Förderung (nach § 86 EStG)	3 % der sozialversicherungspflichtigen Einnahmen des Jahres 2006
Riester-Grundzulage (nach § 84 EStG)	114 €
Riester-Kinderzulage (nach § 85 EStG)	138 €

Bankverbindung

Kyffhäusersparkasse Artern
 Konto-Nr.: 3400020000
 BLZ: 820 550 00

Sprechzeiten

Montag bis Freitag
 Montag, Mittwoch, Donnerstag
 Dienstag
 oder nach Vereinbarung

08.30 – 12.00 Uhr
 13.30 – 15.30 Uhr
 13.30 – 18.00 Uhr

Anschrift

Lindenstraße 14
 06556 Artern
 Telefonzentrale: (0 34 66) 33 64-0
 Internetadresse: www.kvt-zvk.de

Sockelbetrag Riester (mindestens vom Versicherten selbst aufzubringender Beitrag nach § 86 EStG)	60 €
Max. steuerlich förderfähiger Beitrag bei Riester (Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG)	1.575 €

Bankverbindung

Kyffhäusersparkasse Artern
 Konto-Nr.: 3400020000
 BLZ: 820 550 00

Sprechzeiten

Montag bis Freitag
 Montag, Mittwoch, Donnerstag
 Dienstag
 oder nach Vereinbarung

08.30 – 12.00 Uhr
 13.30 – 15.30 Uhr
 13.30 – 18.00 Uhr

Anschrift

Lindenstraße 14
 06556 Artern
 Telefonzentrale: (0 34 66) 33 64-0
 Internetadresse: www.kvt-zvk.de

Name und Anschrift des Mitglieds

Mitgliedsnummer: _____

Telefonnummer: _____

Ansprechpartner: _____

An die
 Zusatzversorgungskasse Thüringen
 Lindenstraße 14

06556 Artern

Fax: 03466/3364-55

Anforderung Informationsmaterial

Förderung der Arbeitnehmerbeteiligung ab 01.01.2007
 Bitte senden Sie uns die aktuelle Arbeitnehmerinformation zum Arbeitnehmeranteil zu.

_____ Stck.

 Bitte stellen Sie uns die aktuelle Arbeitnehmerinformation zum Arbeitnehmeranteil elektronisch zur Verfügung

_____ E-Mail-Adresse

Bankverbindung

Kyffhäusersparkasse Artern
 Konto-Nr.: 3400020000
 BLZ: 820 550 00

Sprechzeiten

Montag bis Freitag
 Montag, Mittwoch, Donnerstag
 Dienstag
 oder nach Vereinbarung

08.30 – 12.00 Uhr
 13.30 – 15.30 Uhr
 13.30 – 18.00 Uhr

Anschrift

Lindenstraße 14
 06556 Artern
 Telefonzentrale: (0 34 66) 33 64-0
 Internetadresse: www.kvt-zvk.de